ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Abschluß der von der Italienischen Republik eingereichten Rechnungen für Ausgaben des Haushaltsjahres 1976 für Nahrungsmittel in Form von Agrarerzeugnissen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(84/610/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (2),

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 (3) die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten nach den geltenden Vorschriften finanziert werden. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen wird ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 6 058 883 Lit unter Vorbehalt einer weiteren Prüfung in bezug auf die Versicherungspolice nicht finanziert. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die von der Italienischen Republik zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1976 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Agrarerzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Konten der von der Italienischen Republik zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Agrarerzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1975	4 511 476 974 Lit
2.	Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1976 gewährte Vorschüsse	11 625 000 000 Lit
3.	Insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1976 verfügbar	16 136 476 974 Lit
4.	1976 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	9 996 513 110 Lit
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1976	6 139 946 864 Lit
6.	*Verordnung (EWG) Nr. 1465/75 – 7 915 Tonnen – Mehl – Catholic Relief Service*	

Der Betrag von 6 058 883 Lit wird unter Vorbehalt einer weiteren Prüfung bezüglich der Versicherungspolice abgezogen.